

gemäß §21 Abs. 3 oder den Löschantrag gemäß §24 Abs. 2 zu stellen, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes und dem Leiter der Schiffsfahrtsinspektion.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

85.

**Anordnung vom 1. Juni 1976**  
**fiber die Besetzung von Fahrzeugen auf**  
**Binnengewässern**  
 — Binnenschiffsbesetzungsordnung  
 (BSBO) -  
 (GBl. Sdr. Nr. 879)  
 — Auszug —

§17

**Ordnungsstrafbestimmungen<sup>1</sup>**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder als dessen Beauftragter ein Fahrzeug einsetzt oder als Schiffsführer oder Kapitän ein Fahrzeug führt und dabei

a) die Vorschriften über die Mindestbesetzung nicht einhält,

b) Besatzungsmitglieder entgegen den Bestimmungen des § 11 beschäftigt,

c) den Weisungen und Auflagen der Aufsichtsorgane gemäß § 14 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

a) dem Leiter der Schiffsfahrtsinspektion,

b) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,

c) den Vorständen der Wasserstraßenämter,

d) den Vorsitzenden der Räte der Kreise,

e) den Leitern der Oberflußmeistereien.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane gemäß § 14 befugt, eine Verwarnung mit Ord-

nungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

86.

**Anordnung vom 10. Juni 1976**  
**fiber die zentrale staatliche Kalkulations-**  
**richtlinie zur Bildung von Industriepreisen**  
 (GBl. I Nr. 24 S. 321)

— Auszug —

§33

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

a) zuläßt, daß den Industriepreisen unzutreffende Angaben zur Bestimmung des Preis-Leistungs-Verhältnisses sowie bezüglich der Kosten und der Gewinnzuschläge zugrunde gelegt werden,

b) unzulässige Preisbildungsmethoden anwendet,

c) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, Kalkulationsnormative, Teilpreise und Teilpreisnormative, Parameterpreise, Preisreihen sowie spezielle Kalkulationsrichtlinien unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen,

d) unterläßt, Kosten- und Preisvorgaben auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen, oder als Hauptabnehmer, Zulieferer oder Hersteller des Vergleichserzeugnisses unterläßt, an der Erarbeitung der Preisvorgaben mitzuwirken bzw. die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den in der Zweiten Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577) genannten Ordnungsstrafbefugten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).